

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Grillitsch, Gaßner
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend Rechtsbasis für die Programme zur Entwicklung des Ländlichen Raums

Die politische Ausrichtung des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 ist an die Vorgaben des Beschlusses der EU-Agrarminister vom Juni 2005 gebunden. Demnach müssen mindestens 10% für Maßnahmen im Bereich Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung der Betriebe veranschlagt werden. Weitere mindestens 10% sind für Maßnahmen zu verwenden, die der Erschließung neuer Einkommensquellen, neuer Märkte oder der Verbreiterung des Produktsortiments dienen bzw. die Lebensqualität im ländlichen Raum erhöhen. Damit stehen für Maßnahmen wie das neue Umweltprogramm (ÖPUL) und die Ausgleichszulage (AZ) maximal 80% zur Verfügung. Für das österreichische Programm zur Ländlichen Entwicklung – Grüner Pakt – stellt die Europäische Union rund 3,9 Mrd. Euro von 2007-2013 bereit. Die gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums ergehen zwar in Form von Verordnungen des Rates und Verordnungen der Europäischen Kommission, bedürfen jedoch nationaler Schritte zur Umsetzung durch den Mitgliedstaat. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möge daher die rechtlichen Möglichkeiten prüfen, in welcher Form diese nationale Umsetzung im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung am effizientesten erfolgen kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ersucht, die rechtlichen Möglichkeiten für eine spezifische Rechtsbasis für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Grundlage von gemeinschaftlichen Normen zu prüfen.

